

Erdkabelverlegung außerhalb der Eigentumsgrenze – Zusatzanfrage

DIN VDE 0100-520, DIN 18015-1, DIN VDE 0276-603, HOAI

FRAGESTELLUNG

(Zusatzanfrage zum Beitrag »Erdkabelverlegung außerhalb der Eigentumsgrenze« in »de« 3/2004, S. 14)

Zu diesem Thema habe ich noch einige detailliertere Fragen zur Verlegung einer Hauptleitung von einer Zähleranlage zu einem einzelnen Gebäude:

- 1) Welche Kabeltypen dürfen verwendet werden?*
- 2) Wie ist die vorgeschriebene Tiefe?*
- 3) Wie benennt man diese Verlegeart?*
- 4) Wie sind diese Kabel zu schützen?*

W. A., Schleswig-Holstein

ANTWORT

Zu Frage 1

Für die Stromversorgung in Erdverlegung sind grundsätzlich Starkstromkabel zu verwenden. So schreibt es die DIN

VDE 0100-520 im Punkt 5212.8 vor. Ein solches Kabel wäre z.B. NYY, d.h. Normkabel mit der Isolierung der Adern und der gemeinsamen Umhüllung aus PVC.

Andere Starkstromkabel mit zusätzlichem Mantelschutz oder Massekabel sind ebenfalls zugelassen. Die DIN 18015-1 gibt unter Punkt 5.2.1 an, dass für Hauptstromversorgung und Hauptleitungen Drehstromleitungen einzusetzen sind, mit mindestens 63-A-Sicherungen und 10 mm² Cu-Querschnitt. Des Weiteren gibt es einen Hinweis auf den Spannungsabfall, der hinter der Messeinrichtung bis zum Anschlusspunkt der Verbrauchsmittel 3 % nicht überschreiten soll und mit dem Hinweis auf DIN VDE 0100-520. Wo sich die Zähleranlage befindet, geht aus Ihrer Anfrage nicht hervor.

Es wird bei der Erdverlegung der Kabel kein Unterschied gemacht, ob

innerhalb oder außerhalb der Eigentumsgrenze.

Zu Frage 2

Die DIN VDE 0100-520 wie auch DIN 1998 schreiben bei Erdverlegung eine Deckung von 0,8m vor. In der erst genannten Vorschrift steht unter Punkt 521.8: *»Bei geringeren Verlegetiefen ist das Kabel durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu schützen, z.B. Verlegung in geeigneten Rohren.«*

Es könnten auch Platten oder Kabelhauben zum Einsatz kommen. Ein Warnband allein ist nach dieser Aussage für eine abweichende Verlegetiefe – auch innerhalb eines Gartengeländes – unzureichend.

Die DIN VDE 0276-603 weicht etwas von den Maßen ab, und schreibt eine Verlegetiefe von 0,7m vor, liegt aber dennoch etwa in diesem Maßbereich.

Zu Frage 3

Diese Verlegungsart wird, wie im Text schon mehrfach erwähnt, als Verlegung in Erde oder als »Kabel in Erdverlegung« bezeichnet.

Zu Frage 4

Bei einer Erdverlegung mit 0,8m Deckung gehen die Vorschriften davon aus, dass das Kabel ausreichend mechanisch

geschützt ist. Ein Warnband ca. 20cm über dem Kabel ist trotzdem sinnvoll, um bei späteren Schachtarbeiten, Beschädigungen zu vermeiden (siehe Antwort zu Frage 2).

Lässt sich diese Deckung nicht einhalten, so ist ein zusätzlicher mechanischer Schutz gefordert (Rohre, Platten oder Kabelhauben).

Abschließend möchte ich noch auf die Notwendigkeit eines Trassenplanes hinweisen – d.h. einem Lageplan, in

dem die Kabel und alle anderen Medien maßgerecht ausgewiesen sind. Seitliche Maße zu einer Bezugskante und Legetiefe gehören ebenfalls in den Trassenplan (HOAI § 74 unter Punkt 8., Revisionszeichnungen).

Aus eigener Erfahrung kann ich nur sagen, dass dies oft vernachlässigt wird, und schon nach kurzer Zeit kann keiner konkret sagen, wo welche Leitungen liegen.

W. Meyer †